

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 13

27. Februar

2015

Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142, 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) hat der Kreistag am 15.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsgesamtbeträge

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-345.183.645 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	345.288.381 Euro
mit einem Saldo von	104.736 Euro

im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 Euro
mit einem Saldo von	0 Euro
mit einem Fehlbedarf von	104.736 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf und dem Gesamtbetrag der	14.420.122 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.988.900 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-40.580.120 Euro
mit einem Saldo von	-35.591.220 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	35.591.220 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-16.659.300 Euro
mit einem Saldo von	18.931.920 Euro
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-2.239.178 Euro

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2015 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

35.731.220 Euro.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B enthalten von
700.000 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf

10.500.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

30.000.000 Euro.

§ 5 Hebesätze der Kreisumlage

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Kreisumlage	39,7 v.H. der Umlagegrundlagen,
Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	14,3 v.H. der Umlagegrundlagen.

Die Kreisumlage einschließlich des Zuschlages ist mit je 1/12 der Jahressollbeträge zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag am 15.12.2014 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7 Haushaltsvermerke

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage 1 zu dieser Haushaltssatzung.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen in folgenden Fällen geleistet werden:

1. mit vorheriger Zustimmung des Finanzdezernenten
 - a) überplanmäßig bis 25.000 Euro und
 - b) außerplanmäßig bis 15.000 Euro,
2. mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses
 - a) Ausgaben, die auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.
 - b) Sonstige Ausgaben, wenn sie
 - durch spezielle Einnahmen gedeckt sind oder
 - geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu 100 % bei Ansätzen bis zu 50.000 Euro, bis zu 30 % bei Ansätzen über 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro, bis zu 15 % bei Ansätzen über 500.000 Euro sowie außerplanmäßige Ausgaben bis 50.000 Euro.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Überplanmäßige Verpflichtungen (§ 102 Abs. 5 HGO) dürfen mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses eingegangen werden, wenn sie geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu

- 50 % bei Verpflichtungsermächtigungen bis zu 250.000 Euro,
- 30 % bei Verpflichtungsermächtigungen über 250.000 Euro.

In allen übrigen Fällen und bei außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

§ 10 Haushaltsausgleich

Der Fehlbedarf des Ergebnishaushalts wird gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO aus Mitteln der aus Überschüssen der Vorjahre gebildeten Rücklage ausgeglichen.

Hofheim am Taunus, den 15.12.2014

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

Michael Cyriax
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung und zum festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite im Wirtschaftsplan der Volkshochschule Main-Taunus-Kreis sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Kredite in Höhe von

35.731.220,-- €

(i. W.: "Fünfunddreißig Millionen siebenhunderteinunddreißigtausendzweihundertzwanzig Euro"),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO.

2. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

10.500.000,-- €

(i. W.: "Zehn Millionen fünfhunderttausend Euro"),

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO.

3. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

30.000.000,00 €

(i. W.: „Dreißig Millionen Euro“),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO.

4. den unter Ziffer 3 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Volkshochschule Main-Taunus-Kreis“ für das Wirtschaftsjahr 2015 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

456.000,-- €

(i. W.: "Vierhundertsechsfünzigtausend Euro"),

gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 3 sowie 105 Absatz 2 HGO.

Darmstadt, den 16. Februar 2015

(Siegel)

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Lindscheid

Regierungspräsidentin

Auslegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 4. März bis 13. März 2015 im Landratsamt in Hofheim, Am Kreishaus 1 - 5, Zimmer 3.002 öffentlich aus.

Hofheim, den 26. Februar 2015

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

gez.:

Michael Cyriax
Landrat